

# Sustainable Supply Chain - Das Lieferkettengesetz und seine Auswirkungen auf den D&O-Versicherungsschutz



Karin Baumeier, LL.M.,  
Rechtsanwältin,  
Kanzlei Baumeier,  
Spezialisierung auf Financial Lines / D&O

## 1. Allgemeines zum Lieferkettengesetz

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, auch als „Sorgfaltspflichtengesetz“ oder „Lieferkettengesetz“ bezeichnet, soll ab 2023 für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die mehr als 3.000 Beschäftigte haben, rechtsformunabhängig gelten. Ab 2024 wird der Adressatenkreis auf Gesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern ausgeweitet. Sie werden verpflichtet, für ihre gesamte Supply Chain, d. h. von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden, grundlegende Menschenrechtsstandards und Umweltvorgaben zu beachten und einzuhalten. Dabei wird nicht nur die Produktherstellung erfasst, sondern auch die Erbringung einer Dienstleistung, wozu jede Form der Finanzdienstleistung gehört.

Für den eigenen Geschäftsbetrieb sowie in Bezug auf die unmittelbaren Zulieferer haben die Unternehmen im Wesentlichen nachfolgende Aufgaben zu erfüllen bzw. sicherzustellen: die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, die jährliche Durchführung eines Verfahrens zur Analyse menschenrechtlicher Risiken, die Einrichtung eines Risikomanagements zur Prävention und Abwendung von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus und die Pflicht zur öffentlichen Berichterstattung. Gegenüber mittelbaren Zulieferern gelten diese Pflichten nur, wenn dem Unternehmen ein möglicher Verstoß bekannt wird.

## 2. Haftungssituation für Unternehmensleiter

Das Lieferkettengesetz enthält keine neue zivilrechtliche Haftungsregelung. Anspruchsgrundlagen bleiben daher u.a. §§ 43 GmbHG, 93 AktG in Verbindung mit dem Lieferkettengesetz.

Bei den neuen Sorgfalts- und Rechenschaftspflichten handelt es sich nicht um eine Erfolgspflicht, sondern um eine Bemühenspflicht. Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten liegt demnach vor, wenn sich Unternehmen bzw. Unternehmensleiter nicht ausreichend bemüht haben, im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten angemessene Schritte zu unternehmen, um Menschenrechte und Umwelt zu schützen. Bei einer Pflichtverletzung drohen sowohl Unternehmen als auch ihren Unternehmensleitern Bußgelder. Für Unternehmen kann das Bußgeld bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Hinzu kommt, dass sie bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahre von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus erhöht die Möglichkeit der Prozessstandschaft das Haftungsrisiko für Unternehmen und damit auch das ihrer Organe. Denn nicht nur die in ihren Rechten verletzten Personen selbst, sondern auch Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen können für die Rechte dieser Menschen Klagen gegen das Unternehmen erheben. Sowohl für Bußgelder, Schadensersatzleistungen und weitere Schäden des Unternehmens könnten Organe im Anschluss in Regress genommen werden.

Gleichzeitig verschärft sich das Haftungsrisiko für Unternehmensleiter der Zuliefer-Firmen. Direkte Vertragspartner betroffener Unternehmen werden vertraglich verpflichtet, ihrerseits einen Sustainable Supply Chain-Prozess sicherzustellen und wiederum an ihre Zulieferer weiterzugeben. Den Zulieferern drohen u.a. Vertragsstrafen und Schäden durch Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

## 3. Versicherungsschutz im Rahmen der D&O-Versicherung

Ob bei Verletzung des Lieferkettengesetzes Versicherungsschutz im Rahmen einer D&O-Versicherung besteht, wird anhand der in Frage kommenden Klauseln kurz dargestellt. Hierbei ist vorwegzunehmen, dass die GDV-Musterbedingungen nicht die Deckungsqualität aufweisen, die auf dem D&O-Markt üblicherweise zu finden ist.

**3.1** Das Lieferkettengesetz will zum einen die Umwelt schützen. Gemäß Punkt A-7.4 der GDV-Musterbedingungen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wird eine schädliche Umwelteinwirkung durch eine Pflichtverletzung kausal (mit) verursacht, die bei Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre, besteht danach kein Versicherungsschutz.

**3.2** Laut der Erklärung der Bundesregierung bezweckt das Gesetz auch den Abbau von Wettbewerbsnachteilen. Punkt A-7.9 der GDV-Musterbedingungen sieht den Ausschluss bei Haftpflichtansprüchen u.a. wegen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Abhängig vom jeweiligen Bedingungsmerkmal könnte also der Versicherungsschutz von Anfang an ausgeschlossen sein, wenn man in der Verletzung des Lieferkettengesetzes zugleich eine Wettbewerbsbeschränkung sieht.

**3.3** Darüber hinaus besteht gemäß Punkt A-7.10 der GDV-Musterbedingungen



kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund von Bußgeldern, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft verhängt oder von ihnen übernommen wurden. Damit würde auch im Falle eines Regresses gegen Unternehmensleiter kein Versicherungsschutz bestehen.

Es gibt aber eine Vielzahl von Anbietern, die den Regress von Bußgeldern gegenüber Unternehmensleitern ausdrücklich absichern. Zu der Frage, ob der Regress des Unternehmens gegen seinen Unternehmensleiter zulässig ist, hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 29.6.2017 - 8 AZR 189/15) im so genannten Schienenkartellverfahren keine klarstellende Aussage getroffen.

Erhält ein Unternehmensleiter persönlich ein Bußgeld, ist der Versicherungsschutz für dessen Ersatz in der Regel ausgeschlossen. Es gibt aber Versicherungsbedingungen, die zumindest Abwehrkosten gewähren. Auch die Anwendung der so genannten „Strafrechtsschutz-Ausschnitts-Deckung“ kommt bei entsprechender Vereinbarung in Betracht. Dann müsste – je nach Wortlaut der Klausel - zugleich mit dem Erlass des Bußgeldbescheides als Ordnungswidrigkeiten-Verfahren ein zivilrechtlicher Anspruch, der unter die Versicherung fallen würde, gegen den Unternehmensleiter geltend gemacht werden. Auch in so einem Fall würde die D&O-Versicherung die

Abwehrkosten, ggfs. bis zu einem Sublimit, übernehmen.

Zumindest aber im Rahmen einer selbständigen Strafrechtsschutz-Versicherung werden in der Regel die Kosten der Verteidigung gegen den Bußgeldbescheid auch für das Unternehmen abgesichert.

**3.4** Nach Punkt A-7.15 der GDV-Musterbedingungen besteht kein Versicherungsschutz wegen Schäden u.a. aus Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Werden entsprechende deliktische Ansprüche geltend gemacht, könnte der Versicherungsschutz ebenfalls ausgeschlossen sein. Es gibt jedoch Versicherer, die für solche Fälle ausdrücklich Versicherungsschutz gewähren, sogar wenn die Ansprüche nur gegen das Unternehmen geltend gemacht werden und unabhängig davon, ob es sich um einen Personen- oder Sachschaden handelt. Hierfür steht teilweise nur ein Sublimit zur Verfügung.

**3.5** Die Frage des Versicherungsschutzes könnte schwierig werden, wenn betroffene Personen gegen das Unternehmen deliktische Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung – also eines Personenschadens – geltend machen. Soweit das Unternehmen dann zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet wird, besteht wiederum die Möglichkeit, den Unternehmensleiter in Regress

zu nehmen. Ob aber Versicherungsschutz für den Regress besteht, hängt dann u.a. davon ab, ob die Voraussetzungen nach der jeweiligen Definition des Vermögensschadens erfüllt sind.

Gemäß Punkt A-1 Absatz 2 der GDV-Musterbedingungen sind Vermögensschäden solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Nach dem GDV bestünde also kein Versicherungsschutz.

Viele Versicherer gewähren jedoch Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung der versicherten Person jedoch nicht für diesen Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war. Ebenfalls wird je nach Bedingungsmerkmal Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die aus Personen- oder Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen bzw. mitversicherten Unternehmen daraus entstehenden eigenen Schaden handelt. Es wird entscheidend auf die Definition des

Vermögensschadens, den Einzelfall sowie auf den konkreten Vorwurf im Rahmen der Inanspruchnahme des Unternehmensleiters ankommen. Soll der Schaden durch mangelhafte Risikovorsorge entstanden sein, könnte im Rahmen der jeweiligen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bestehen.

Eine direkte Inanspruchnahme des Unternehmensleiters durch betroffene Menschen wird in der Regel ausgeschlossen sein.

**3.6** Wird das Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen, könnte sich der Versicherungsschutz auf die Anspruchs-Abwehr beschränken. Denn fraglich ist, wie der hypothetische Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nachgewiesen werden kann und somit auch der angeblich entstandene Vermögensschaden.

**3.7** Unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern droht bei Vertragsverletzung die Zahlung von Vertragsstrafen. Für diese Vertragsstrafen könnten Unternehmensleiter in Regress genommen werden. Gemäß Punkt A-7.10 der GDV-Musterbedingungen sind Vertragsstrafen, die gegen Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften

verhängt werden oder von ihnen übernommen wurden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Es gibt Bedingungswerke auf dem Markt, die Versicherungsschutz auch für den Regress von Vertragsstrafen gewähren, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.

**3.8** Bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen fordert der Gesetzgeber als ultima ratio in seiner Begründung sogar den Abbruch von Geschäftsbeziehungen. In so einem Fall könnte sich die Frage der wissentlichen Pflichtverletzung bzw. der vorsätzlichen Schadensverursachung beim Unternehmensleiter der Zulieferer-Firma stellen. Nach Punkt A-7.1 der GDV-Musterbedingungen sowie in den meisten Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz für wissentliche Pflichtverletzung und vorsätzliche Schadensverursachung ausgeschlossen. Einige Versicherer übernehmen jedoch für den Fall, dass dem Unternehmensleiter wissentliche Pflichtverletzung vorgeworfen wird, zumindest die Abwehrkosten bis zur rechtskräftigen Feststellung. Sollte wissentliche Pflichtverletzung bejaht werden, kann je nach Bedingungswerk der Unternehmensleiter zur

Rückzahlung der erhaltenen Leistungen verpflichtet sein.

#### 4. Fazit

Ob Unternehmensleiter bei Pflichtverletzungen nach dem Lieferkettengesetz Versicherungsschutz im Rahmen einer D&O-Versicherung genießen, hängt maßgeblich vom Einzelfall und den jeweiligen Versicherungsbedingungen ab. Da es kein Standard-Bedingungswerk gibt, sollten Unternehmen rechtzeitig die Deckungsqualität ihrer D&O-Versicherung überprüfen und anpassen. Neben dem Versicherungsschutz für den Regress von Bußgeldern und Vertragsstrafen spielt der Umfang des Ausschlusskatalogs sowie die Definition des Vermögensschadens eine wichtige Rolle. Weil Schadenersatzansprüche gegen Unternehmen ein enormes Schadenpotenzial haben können, sind zusätzliche Kapazitäten in Betracht zu ziehen. Die Kostenübernahme für die Verteidigung von Bußgeldbescheiden kann in der Regel im Rahmen einer Strafrechtsschutz-Versicherung sichergestellt werden. Zusätzlich zu beachten ist hierbei, dass der europäische Entwurf eines Lieferkettengesetzes im Juni 2021 verabschiedet werden könnte, welcher möglicherweise sogar eine strafrechtliche Verfolgung vorsieht. ■

## PUBLIKATIONEN

### SONDERHEFT BETRIEBLICHE GRUPPENVERSICHERUNGEN



#### Aus dem Inhalt:

- Gründe für die Einrichtung betrieblicher Gruppenversicherungen
- Welche Gruppenversicherungen werden angeboten?
- Welche Versorgungsformen könnten zukünftig bedeutsam werden?

Autor	Jörg Heidemann
Format	Taschenbuchformat 147x210 mm
Umfang	276 Seiten
Preis	13,80 € inkl. MwSt. und Versand

Ausführliche Informationen und das Bestellformular finden Sie auf unserer Webseite unter [www.gvnw.de/publikationen](http://www.gvnw.de/publikationen)

[www.gvnw.de](http://www.gvnw.de)